

SATZUNG

des

Abwasserverbandes „Sasbachtal“



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Mitglieder.....	1
§ 2 Name und Sitz.....	1
§ 3 Verbandsgebiet	1
§ 4 Verbandsaufgaben	1
§ 5 Verbandsanlagen	2
§ 6 Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder	3
2. Verfassung und Verwaltung.....	3
§ 7 Organe des Zweckverbandes.....	3
§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung	4
§ 9 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung	4
§ 10 Wirtschaftsführung	5
§ 11 Verbandsvorsitzender	5
§ 12 Bestellung von Sachverständigen	6
§ 13 Verbandsgeschäfte	7
§ 14 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung.....	7
3. Deckung des Aufwands	7
§ 15 Beteiligungsverhältnis	7
§ 16 Anlagenfinanzierung (Anschaffungs- und Herstellungskosten)	8
§ 17 Jahresumlagen.....	8
§ 18 Festsetzung und Zahlung der Jahresumlage	10
§ 19 Kalkulatorische Kosten.....	10
4. Schlussbestimmungen.....	10
§ 20 Satzungsbefugnis.....	10
§ 21 Ausscheiden einzelner Mitglieder.....	11
§ 22 Auflösung des Zweckverbandes.....	11
§ 23 Änderung der Verbandssatzung.....	11
§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen	12
§ 25 Inkrafttreten	12

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder

Die Gemeinden Sasbach, Sasbachwalden und Lauf sowie die Stadt Achern bilden einen Zweckverband i.S. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Sasbachtal“, er hat seinen Sitz am Kirchplatz 4 in 77880 Sasbach.

§ 3 Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet erstreckt sich bei den Gemeinden Sasbach und Sasbachwalden auf deren Gemarkungen. Bei der Stadt Achern auf die Gemarkung des Ortsteils Sasbachried und bei der Gemeinde Lauf auf die Gebiete „Aubach“, „Wendelbach“, „Grünwinkel“, „Grimmes“, „Presteneck“ und „Höfnerstraße“.

(2) Für die Aufgaben nach § 4 Abs. 2 erstreckt sich das Verbandsgebiet auf die gesamten Gemarkungen der Gemeinden Sasbach, Sasbachwalden und Lauf.

§ 4 Verbandsaufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die Reinhaltung der Gewässer im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen und die biologisch verunreinigten gewerblichen und industriellen Abwässer - soweit für die Betriebe keine Verpflichtung zur Errichtung eigener Abwasserreinigungsanlagen besteht - gesammelt und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Sammelkläranlage gereinigt und die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abgefahren und unschädlich beseitigt oder verwertet werden (§ 54 ff. Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts, § 45a des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Der Zweckverband betreibt darüber hinaus für die Mitgliedsgemeinden Sasbach, Sasbachwalden sowie für die gesamte Gemarkung der Gemeinde Lauf die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesamten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(3) Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhaltes von geschlossenen Gruben, einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch

den Abwasserverband oder den von ihm zugelassenen Dritten. Hierzu hat der Zweckverband die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erlassen.

(4) Das Aufgabengebiet für den Ortsteil Sasbachried der Stadt Achern umfasst den Verbandskanal und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(5) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 5 Verbandsanlagen

(1) Der Zweckverband erstellt oder übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die Unterhaltung von Verbandsanlagen die auch Funktionen der Ortskanalisation übernehmen, bedarf einer Sonderregelung.

(2) Der Zweckverband betreibt folgende Verbandsanlagen:

- Die Verbandskläranlage auf den Grundstücken Flst.-Nr. 600 und 600/1 auf Gemarkung Achern-Sasbachried,
- das Verbandskanalnetz (Anlage 1),
- die Abwassermessstation „Sandweg“ auf dem Grundstück Flst.-Nr. 571 der Gemarkung Obersasbach (Anlage 2),
- die Abwassermessstation „Industriegebiet Sasbach“ auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1735 der Gemarkung Sasbach (Anlage 3) und
- den Notüberlauf auf Flst.-Nr. 1851 der Gemarkung Sasbach (Anlage 4).

(3) Nachrichtlich beigefügt ist die Abwasserübergabestelle der Gebiete der Gemeinde Lauf in den Verbandskanal (Anlage 5).

(4) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie der Zuleitungen zum Verbandssammler obliegen den Verbandsgemeinden.

(5) Dem Zweckverband steht das Recht zu, die Entwässerungsanlagen der einzelnen Verbandsgemeinden auf die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren.

(6) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu be-

antragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird, die Kapazität der Verbandsanlagen ausreicht und deren Bestand oder Funktionstüchtigkeit nicht gefährdet erscheint.

(7) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern auf deren Kosten verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sein denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.

(8) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Abwasserverbandes.

§ 6 Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

2. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) die Verbandsvorsitzende

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden (Sasbach, Sasbachwalden und Lauf) und aus dem Oberbürgermeister der Verbandstadt (Achern). Im Verhinderungsfalle tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der GemO.

(2) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung, dass für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemisst sich bis zum Anschluss aller Verbandsmitglieder an die Verbandsanlagen wie folgt:

- Gemeinde Sasbach	5 Stimmen
- Gemeinde Sasbachwalden	4 Stimmen
- Stadt Achern (Sasbachried)	3 Stimmen
- Gemeinde Lauf	1 Stimme.

(3) Nach erstmaliger Fertigstellung aller Verbandsanlagen wird die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung durch die Verbandssatzung jeweils auf 10 Jahre neu festgesetzt. Bei Änderung des Kostenverteilungsschlüssels infolge weiterer Baumaßnahmen erfolgt auch schon vor Ablauf der 10 Jahre eine entsprechende Änderung der Stimmenverteilung durch die Verbandssatzung.

§ 9 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Abwasserverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist.

(2) Die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.

(4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind und diesen Mitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in

der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann die Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Monats zu übersenden.

(6) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, muss allen Verbandsmitgliedern zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(7) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

(8) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeinderates getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 10 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes sind das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sowie das Gemeindewirtschaftsrecht maßgebend.

§ 11 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzender sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt ist wer die höchste Stimmenzahl gemäß § 8 Absatz 2 erreicht. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.

(3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(4) In dringenden Angelegenheiten deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Dem Verbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
- b) die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 6.000 € im Einzelfall.

§ 12 Bestellung von Sachverständigen

(1) Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige für Beratung und zu Sitzungen der Verbandsversammlung zuziehen.

(2) Die Mitgliedsgemeinden können die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen beantragen. Diesen Anträgen ist, soweit sie nicht gegen die Interessen des Zweckverbandes verstoßen zu entsprechen.

(3) Die Kosten für die Sachverständigen werden vom Zweckverband getragen.

(4) Die Bestellung von Sachverständigen hat nach vorheriger Abstimmung mit den Verbandsgemeinden zu erfolgen.

§ 13 Verbandsgeschäfte

(1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Ihre Tätigkeit ist durch eine Dienstanweisung zu regeln. Ihre Vergütung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

(3) Die Verbandsgeschäfte werden von der Gemeinde Sasbach durchgeführt. Die Gemeinde Sasbach erhält dafür eine Entschädigung entsprechend der von Bediensteten der Gemeinde Sasbach im jeweiligen Jahr geleisteten tatsächlichen Arbeitsstunden aufgrund der Stundenaufzeichnungen sowie der Personalkostenabrechnung.

(4) Verletzt ein Bediensteter der Gemeinde Sasbach oder des Zweckverbandes in Ausübung einer Angelegenheit des Zweckverbandes die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Zweckverband.

§ 14 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

(1) Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern sind durch Satzung zu regeln.

3. Deckung des Aufwands

§ 15 Beteiligungsverhältnis

(1) Die Beteiligungsverhältnisse der Mitglieder des Zweckverbandes richten sich nach den Absätzen 2 und 3.

(2) Sämtliche Kosten die in Verbindung mit Investitionen in das Verbandskanalnetz stehen, werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

Sasbach	58,72	%
Sasbachwalden	19,51	%
Achern (Ortsteil Sasbachried)	17,88	%
Lauf	3,89	%
Gesamt	100,00	%

(3) Sämtliche Kosten die in Verbindung mit Investitionen auf der Verbandskläranlage stehen, werden nach folgendem Schlüssel verteilt.

Sasbach	57,334	%
Sasbachwalden	22,032	%
Achern (Ortsteil Sasbachried)	17,251	%
Lauf	3,383	%
Gesamt	100,00	%

(4) Fallen Kosten für Investitionen an die sowohl Absatz 2 als auch Absatz 3 zuordnen sind, entscheidet bei der letztendlichen Zuordnung das höhere Maß der jeweiligen Nutzung.

§ 16 Anlagenfinanzierung (Anschaffungs- und Herstellungskosten)

(1) Die Kosten für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen und Verbandseinrichtungen, den Erwerb bestehender Anlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch eigene Mittel, Zuschüsse des Staates und Darlehen finanziert.

(2) Zur Beschaffung der eigenen Mittel kann eine Investitionsumlage entsprechend den Beteiligungsverhältnissen gemäß § 15 erhoben werden.

(3) Für die Finanzierung von Erneuerungen, Erweiterungen und Änderungen der Verbandsanlagen und Verbandseinrichtungen gelten § 15 Absätze 2 und 3, es sei denn, eine Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses ist wegen der überwiegenden Vorteile eines oder mehrerer Verbandsmitglieder geboten.

(4) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen für die zu errichtenden Verbandsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 17 Jahresumlagen

1. Anschaffungs- und Herstellungskostenumlage / Abschreibungs- und Zinsumlage

- a) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. § 16 können durch Beschluss der Verbandsversammlung entsprechend dem Beteiligungsverhältnis nach § 15 der Satzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden.

- b) Die Abschreibungen aus dem Anlagevermögen (abzüglich der Auflösungen von Sonderposten) und die aus den Verbandsschulden entstehenden Zinsaufwendungen sind auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Beteiligungsverhältnis nach § 15 der Satzung umzulegen. Die Liquidität aus den Abschreibungen des Anlagevermögens wird primär zur Tilgung von Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen verwendet. Darüber hinaus verbleibende Liquidität aus erwirtschafteten Abschreibungen kann für neue oder Ersatzinvestitionen eingesetzt werden. Wenn die überschüssigen liquiden Mittel mangels aktueller Investitionen für längere Zeit beim Zweckverband verbleiben sollten, werden diese im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wieder nach den Beteiligungsverhältnissen ausbezahlt.

2. Betriebskostenumlage

Sofern keine eigenen bzw. sonstigen Einnahmen vorhanden sind, werden die Personalaufwendungen sowie die Aufwendungen für den laufenden Betrieb, für die Unterhaltung und Wartung der Verbandsanlagen auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der für das Abrechnungsjahr ermittelten prozentualen Anteilen aus drei Parametern umgelegt. Diese Parameter werden je zu einem Drittel zur Berechnung der Jahresumlage herangezogen

Die Parameter lauten:

- a) Trinkwasserverbrauch
- b) Schmutzwasserabfluss
- c) Investitionsschlüssel für den Bau der Kläranlage (§ 16 Abs. 3)

Zu a) Der Trinkwasserverbrauch wird von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage der Wassermengenabrechnung der an den Verbandsanlagen (Verbandssammler, Verbandsklärwerk) angeschlossenen Einwohnern ermittelt. Maßgebend ist die Jahresabrechnung jedes Verbandsmitglieds. Kann bei Eigenwasserversorgung die Wassermenge nicht durch Zähler gemessen werden, ist pro Person und Jahr ein pauschaler Wasserverbrauch von 40 cbm anzusetzen.

Zu b) Die Schmutzwassermenge wird nach der Differenzmethode der maßgebenden Messstellen je Monat ermittelt. Die Schmutzwassermenge von Lauf wird in der Messstelle Sasbach miterfasst. Eine Verteilung nach der Differenzmethode kann somit nicht erfolgen. Für die Gemeinde Lauf entspricht die Abwassermenge dem Trinkwasserverbrauch unter Buchstabe a) zuzüglich einem Zuschlag von 30 % für Fremdwasserzuflüsse.

Zu c) Siehe hierzu § 15 Abs. 3.

3. Tilgungsumlage

Sofern die zufließende Liquidität aus der Afa-Umlage (§ 17 Nr. 1b) zur Tilgung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nicht ausreicht, wird in Höhe des Differenzbetrages eine (ergänzende) Tilgungsumlage erhoben. Der Maßstab für die Umlageerhebung richtet sich entsprechend den Beteiligungsverhältnissen gem. § 15 dieser Satzung.

§ 18 Festsetzung und Zahlung der Jahresumlage

(1) Die Jahresumlagen werden von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültigen Umlagen richten sich nach dem Ergebnis der Jahresrechnung. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültigen Umlagen bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.

(2) Die vorläufigen Umlagen gem. den §§ 16 - 17 sind in Halbjahresraten zum 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres zu entrichten.

(3) Nachzahlungen aufgrund der endgültigen Umlagefestsetzung sind innerhalb 14 Tagen nach Anforderung fällig. Überzahlungen werden erstattet oder mit den vorläufigen Umlagen für das laufende Rechnungsjahr verrechnet.

(4) Für verspätete Zahlungen gilt § 240 AO.

§ 19 Kalkulatorische Kosten

Die Berechnung und Ansetzung von kalkulatorischen Kosten für die Investitionen des Zweckverbandes ist Sache der Verbandsmitglieder. Der Zweckverband liefert den Verbandsmitgliedern hierzu jährlich die notwendigen Unterlagen.

4. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsbefugnis

(1) Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind mit den Satzungen des Zweckverbandes in Einklang zu bringen.

§ 21 Ausscheiden einzelner Mitglieder

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.

(2) Das Ausscheiden ist mit einer Frist von drei Jahren auf Schluss eines Rechnungsjahres schriftlich zu erklären.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 22 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des Verteilungsmaßstabes nach § 16 über.

(3) Alle Bediensteten des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

(4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 23 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrzahl von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Abwasserverbandes Sasbachtal erfolgt in der ortsüblichen Form der jeweiligen Verbandsmitglieder.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 28.06.2010, rechtswirksam seit 01.08.2010 mit der Änderung vom 03.12.2020 außer Kraft.

Sasbach, den 06.06.2024

Dijana Opitz

Verbandsvorsitzende

Anlagen

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserverband Sasbachtal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.